

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. Februar 2008

Nr. 6

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung ..... 2,3

### **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung ..... 4,5

### **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung ..... 6,7

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle**

#### **für die Gemeinden Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen**

- Bodenordnungsverfahren Obhausen; Verf.-Nr. 611/ 2 40 MQ 071 QU hier: vorläufige Änderung ..... 8 - 10

**Impressum** ..... 10

**Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt****H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 ( GVB1. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 759.400 EUR

in der Ausgabe auf 759.400 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 644.000 EUR

in der Ausgabe auf 644.000 EUR

festgesetzt.

## §2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke<br>(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                   | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v.H. |

Barnstädt, den 12.02.2008

Weber  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen -Anhalt vom 03.03.2008 bis 11.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 21.02.2008

Weber  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

### **H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 ( GVB1. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	660.300 EUR
in der Ausgabe auf	660.300 EUR

#### **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	334.500 EUR
in der Ausgabe auf	334.500 EUR

festgesetzt.

#### §2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                    | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

Nemsdorf - Göhrendorf, den 19.02.2008

Reh  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 03.03.2008 bis 11.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 21.02.2008

Reh  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Steigra****Haushaltssatzung  
der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 641.800 EUR

in der Ausgabe auf 641.800 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 128.100 EUR

in der Ausgabe auf 128.100 EUR

festgesetzt.

## §2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                    | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

Steigra, den 26.02.2008

Wrede  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 03.03.2008 bis 11.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land , in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 27.03.2007

Wrede  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
**Außenstelle Halle**  
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.  
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Halle, 15.02.2008

### **Bodenordnungsverfahren Obhausen Verfahrens-Nr.: 611/2 40 MQ 071 QU**

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht gemäß § 62 (2) LwAnpG i.V.m. § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

#### **vorläufige Anordnung**

#### **I. Vorläufige Anordnung**

1. Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Neugestaltungsentwurfes (Plan nach § 41 FlurbG) wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.08.2008 zugunsten der Teilnehmergeinschaft Obhausen entzogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Gesamtfläche des Flurstückes in m<sup>2</sup></b>	<b>betroffene/ entzogene Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Nr. der Maßnahme</b>
Obhausen	17	2	6797	470	B2;W35
Obhausen	17	3	13778	647	B2
Obhausen	17	4	7371	568	B2
Obhausen	17	23	2339	2339	W35
Obhausen	17	32	1051	655	B2
Obhausen	12	73/1	9830	160	B2
Obhausen	12	74/1	49839	302	B2
Obhausen	12	75/4	49986	279	B2
Obhausen	12	179/75	14895	9	B2

2. Gemäß § 62 (2) LwAnpG i.V.m. § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Obhausen ab dem **01.08.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.



3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Das ALFF Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld ergeht als gesonderter Bescheid.

## II. Begründung

Das Bodenordnungsverfahren Obhausen im Landkreis Saalekreis ist durch Beschluss vom 10.11.1997 angeordnet worden. Der Bodenordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Grundlage für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den am Verfahren beteiligten Grundstücken bildet der vom Landesverwaltungsamt Halle (vormals Regierungspräsidium Halle) mit Datum vom 31.01.2002 genehmigte Neugestaltungsentwurf. Im Neugestaltungsentwurf wurden u.a. die bodenschützende Maßnahme B 2 (Entwässerungsmulde) und der Grünweg W 35 festgelegt, um eine gezielte Wasserführung zu gewährleisten und die Erschließung der Grundstücke zu sichern. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der wertgleichen Abfindung.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen W 35 und B2 ist es erforderlich, vor Ausführung des Bodenordnungsplanes Besitz und Nutzung an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken und Grundstücksteilen zu regeln. Der Vorausbau der Maßnahmen gem. § 42 Abs.1 Satz 2 ist dringlich, um das Oberflächenwasser mit Hilfe der B 2 abzuleiten und die Grundstücke im Bereich des W 35 zu erschließen.

Der Vorausbau gem. § 42 Abs.1 Satz 2 vor Ausführung des Bodenordnungsplanes beschleunigt das Verfahren.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Karl

(DS)

**Hinweise**

1. Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
2. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.  
Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach § 19 FlurbG verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Im Auftrag

Schubert

**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.